

## Elternbrief Seite 1

### Mitteilungspflicht der Eltern und sonstiger Sorgeberechtigter gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

Sehr geehrte Eltern,

das Infektionsschutzgesetz verpflichtet uns, Sie anlässlich der Aufnahme und des Aufenthalts Ihres Kindes in unserer Einrichtung über die folgenden Punkte aufzuklären:

- Wenn Ihr Kind eine der in Tabelle 1 aufgeführten ansteckenden Krankheit hat, darf es den Kindergarten gemäß § 34 (1) IfSG erst wieder besuchen, wenn keine Ansteckungsfähigkeit mehr besteht. Ob in einem solchen Fall ein Attest erforderlich ist oder nicht, ergibt sich aus der folgenden Übersicht (nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts):

<u>Attest erforderlich</u>	<u>Attest nicht erforderlich, Wiederezulassung erfolgt nach</u>		
	<u>Intervall nach Krankheitsbeginn</u>	<u>Intervall nach einer vorschriftsmäßig durchgeführten (Antibiotika-) Behandlung</u>	<u>Intervall nach Abklingen der Symptome</u>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Scabies (Krätze)</li> <li>• Impetigo (ansteckende Borkenflechte)</li> <li>• Tuberkulose</li> <li>• Diphtherie</li> <li>• EHEC (Enterohämorrhagische Escherichia Coli-Bakterien) – Enteritis</li> <li>• Shigellose</li> <li>• Cholera</li> <li>• Typhus</li> <li>• Paratyphus</li> <li>• Polio</li> <li>• Pest</li> <li>• VHF (virusbedingtes hämorrhagisches Fieber)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hepatitis A (7 Tage nach Auftreten des Ikterus oder 14 Tage nach Auftreten der ersten Symptome)</li> <li>• Masern (5 Tage nach Auftreten des Ausschlags)</li> <li>• Mumps (9 Tage nach Anschwellen der Ohrspeicheldrüse)</li> <li>• Windpocken (7 Tage nach Auftreten der ersten Bläschen)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keuchhusten (5 Tage)</li> <li>• Scharlach (24 Stunden)</li> <li>• Streptokokkenangina (24 Stunden)</li> <li>• Kopflausbefall (nach Bestätigung der Eltern zu erfolgreicher (!) Behandlung mit z.B. medizinischer Kopfwäsche)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Akute Gastroenteritis (2 Tage nach Abklingen des dünnflüssigen Durchfalls)</li> <li>• Meningitis (nach Abklingen der Symptome)</li> </ul>

- Hat Ihr Kind die in Tabelle 2 / Seite 2 aufgeführten Erreger in seinem Körper, so darf es auch dann nicht den Kindergarten besuchen, wenn die Krankheit noch nicht ausgebrochen ist (§ 34 (2) IfSG). In einem solchen Fall, darf das Kind erst dann den Kindergarten wieder besuchen, wenn das Gesundheitsamt dies erlaubt.
- Bei den in Tabelle 3 / Seite 2 aufgeführten Krankheiten, darf Ihr Kind den Kindergarten nicht besuchen, wenn die Krankheit bei einer anderen Person in Ihrem Haushalt auftritt (§ 34 (3) IfSG)
- **In allen Fällen (auch im Fall eines Kopflausbefalls) sind Sie nach § 34 (5) IfSG verpflichtet, unverzüglich den Kindergarten unter Angaben der medizinischen Diagnose zu benachrichtigen.**
- Eine Missachtung dieser Vorschriften kann mit Verhängung eines Bußgeldes vonseiten der Gesundheitsbehörden geahndet werden.

Wenn Sie dazu weitere Fragen haben oder sich im Zweifelsfall nicht sicher sind, sprechen Sie bitte uns, Ihr Gesundheitsamt oder Ihren Arzt an

**Elternbrief Übersicht ansteckende Krankheiten und die dabei zu beachtenden Regelungen des IfSG**  
Seite 2

**Tabelle 1**

Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen das Kind die Einrichtung so lange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist :

Cholera	Paratyphus
Diphtherie	Pest
Durchfallerkrankung durch EHEC-Bakterien	Poliomyelitis (Kinderlähmung)
Durchfallerkrankung (ausschließlich bei Kindern vor Vollendung des 6. Lebensjahres)	Scharlach- und bestimmte Streptokokken-Infektionen
Hämorrhagisches Fieber, viral bedingt	Shigellose (Ruhr)
Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken oder Haemophilus-B-Bakterien	Skabies (Krätze)
Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)	offene Tuberkulose der Lunge
Keuchhusten	Typhus
Masern	Virushepatitis (infektiöse Gelbsucht) Typ A und E
Mumps	Windpocken
	Verlausion

**Tabelle 2**

Krankheitserreger, bei deren Nachweis in Sekreten der Atemwege (Diphtherie-Bakterien) oder im Stuhl (alle übrigen Bakterien) eine Zustimmung des Gesundheitsamtes für die (Wieder-)Zulassung zur Kinder-einrichtung erforderlich ist :

Cholera-Vibrionen	Paratyphus-Salmonellen
Diphtherie-Bakterien	Ruhrerreger (Shigellen)
EHEC (enterohämorrhagische Escherichia coli-Bakterien)	Typhus-Salmonellen

**Tabelle 3**

Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen in der Wohngemeinschaft das Kind die Einrichtung so lange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist :

Cholera	Mumps
Diphtherie	Paratyphus
Durchfallerkrankung durch EHEC-Bakterien (enterohämorrhagische Escherichia coli)	Pest
Hämorrhagisches Fieber, viral bedingt	Poliomyelitis (Kinderlähmung)
Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken oder Haemophilus-B-Bakterien	Shigellose (Ruhr)
Masern	offene Tuberkulose der Lunge
	Typhus
	Virushepatitis (infektiöse Gelbsucht) Typ A und E